

73. 1. Gehört zu den wesentlichen Erfordernissen eines Arrestbeschlusses die Bezeichnung der Forderung nach Grund und Betrag?

2. Zur Auslegung des § 30 Nr. 2 R.D. Ist die Anfechtung gemäß dieser Vorschrift ausgeschlossen, wenn die Begünstigungsabsicht widerlegt und nur der Nachweis der Nichtkenntnis der Zahlungseinstellung nicht geführt ist?

R.D. §§ 916 ff.

R.D. § 30 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1912 i. S. S. Konk. (Kl.) w. K. & N. (Bekl.). Rep. VII. 336/11.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Beklagte beantragte am 4. Mai 1910 beim Amtsgerichte zu Hadersleben den Erlaß eines Arrestbefehls wegen einer Kaufgeldforderung von 8818,40 *M* nebst Zinsen und Kosten. Das Amtsgericht erließ am selben Tage folgenden Beschluß:

„Auf Antrag der usw. wird gegen den Kaufmann F. C. S. in S. zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners der dingliche Arrest über das im Bezirke des unterzeichneten Gerichts befindliche Vermögen des Schuldners angeordnet.

Die Vollziehung des Arrestes wird durch eine Sicherheitsleistung seitens des Schuldners durch Hinterlegung von 9000 *M* bei der königlichen Gerichtskasse hier gehemmt.

Die Klägerin hat Forderung und Arrestgrund glaubhaft gemacht.“

Auf Grund dieses Beschlusses pfändete der Gerichtsvollzieher K. laut Protokoll vom 4. Mai 1910, in dem er als Forderung den Betrag von 9000 *M* bezeichnete, beim Schuldner eine Reihe von Sachen. Der Beschluß, gegen den der Kläger Widerspruch erhoben hatte, wurde durch Urteil vom 9. August 1910 rechtskräftig mit der Maßgabe bestätigt, daß er wegen einer Kaufgeldforderung der Arrestklägerin in Höhe von 8818,40 *M* erlassen sei. Inzwischen war am 14. Mai 1910 über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden. Die Sachen wurden versteigert und der Erlös mit 10000 *M* hinter-

legt. Der Konkursverwalter beanspruchte die Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung des Erlöses an ihn und erhob mit dem entsprechenden Antrage Klage. Er machte erstens geltend, daß die Pfändung beim Mangel eines geeigneten Vollstreckungstitels nichtig sei, und focht sie weiter auch auf Grund des § 30 R.D. mit der Behauptung an, daß der Schuldner bereits vor dem 4. Mai 1910 seine Zahlungen eingestellt habe.

Das Landgericht erkannte, indem es den ersten Klagegrund für durchgreifend erachtete, nach dem Klagantrage. Auf die Berufung der Beklagten wies dagegen das Oberlandesgericht die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Gründe:

1. „Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß der Arrestbefehl vom 4. Mai 1910 die genügende rechtliche Grundlage für eine wirksame Pfändung gebildet habe. Ihre Bedenken sind nicht unbegründet, vermögen aber nicht zur Aufhebung des Urteils zu führen. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 928 ZPO.). Jede Zwangsvollstreckung setzt aber einen vollstreckbaren Schuldtitel, d. h. eine öffentliche, zur Vollziehung geeignete Urkunde, voraus (§§ 704, 794 ZPO.). Für die Vollziehung des Arrestes ist diese Urkunde der Arrestbefehl, der regelmäßig keiner Vollstreckungsklausel bedarf, aber die unerläßliche Grundlage für die von den Vollstreckungsbehörden und den Vollstreckungsbeamten zu entwickelnde Tätigkeit bildet (§ 929 ZPO.). Er muß mithin die wesentlichen Erfordernisse eines solchen enthalten. Wenn sich auch im einzelnen das Gesetz darüber nicht näher verbreitet (vgl. § 922 ZPO.), so liegt es doch in der Natur der Sache, daß sich der Beschluß, durch den der Arrest angeordnet wird, darüber auszusprechen hat, wegen welcher Geldforderung er erlassen ist. Dies wird auch von den Bearbeitern der Zivilprozessordnung als selbstverständlich betrachtet.

Vgl. z. B. Seuffert, 11. Aufl. Anm. 4 zu § 922 ZPO.

Ein Beschluß, der in diesem Punkte mangelhaft ist, kann um so weniger als eine vollstreckungsfähige Urkunde angesehen werden, als ihm das Arrestgesuch, das möglicherweise zur Ergänzung dienen

könnte, nicht beigelegt ist und dem Schuldner regelmäßig überhaupt nicht mitgeteilt wird. Einen ausreichenden Ersatz für die fehlende Angabe der Forderung bietet auch nicht die Feststellung des Geldbetrages, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird (§ 923 RPD.). Denn dieser Geldbetrag umfaßt die Hauptsumme samt Nebenleistungen und Kosten und läßt die Höhe des Anspruches, wegen dessen der Arrest angeordnet wird, nicht mit Sicherheit, seinen Grund aber überhaupt nicht erkennen.

Wenn also im gegenwärtigen Falle der Arrestbefehl die ihm zugrunde liegende Forderung nicht bezeichnet, sondern nur den Geldbetrag nach § 923 RPD. festsetzt, so würde die Frage, ob er einen geeigneten Vollstreckungstitel darstellt, kaum bejaht werden können. Aber sie ist unter den Parteien rechtskräftig durch das Urteil vom 9. August 1910 erledigt. Dieses weist den insbesondere auch auf die Mangelhaftigkeit des Arrestbefehls gestützten Widerspruch des jetzigen Klägers zurück und bestätigt den Arrest mit der den Mangel beseitigenden, oben mitgeteilten Maßgabe, indem es in den Gründen ausdrücklich ausspricht, daß der Arrestbefehl gültig sei. Der Kläger kann hiernach der Beklagten gegenüber nicht mehr die Ungültigkeit mit Erfolg behaupten und die Wirksamkeit der Pfändung aus diesem Grunde bestreiten.

2. Dagegen mußte der Angriff der Revision, der sich gegen die Verwerfung des Klagegrundes der Anfechtung richtet, zur Aufhebung des Berufungsurteils führen. Die Anfechtung war auf § 30 Nr. 1 und 2 R.D. gestützt. Der Berufungsrichter verneint mit einwandfreier und auch nicht bemängelter Begründung das Vorliegen einer Begünstigungsabsicht auf seiten des Gemeinschuldners, der sich der Pfändung ohne eigene Willensbetätigung unterworfen habe. Zu Unrecht zieht aber der Berufungsrichter hieraus den Schluß, daß § 30 Nr. 2 R.D. unanwendbar sei. Diese Vorschrift erklärt für anfechtbar die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu

beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. Daß die Pfändung auf Grund des Arrestbefehls eine Rechts-handlung ist, die der Beklagten als Konkursgläubigerin eine von ihr nicht zu beanspruchende Sicherung gewährte, wird anscheinend auch vom Berufungsrichter nicht bezweifelt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 55 S. 321.

Ist sie, wie der Kläger behauptet, nach der Zahlungseinstellung erfolgt, so greift die Anfechtung durch, es sei denn, daß die Beklagte den doppelten Nachweis ihrer Unkenntnis von der Zahlungseinstellung und von der Begünstigungsabsicht führt. Auch wenn also die Beklagte dargetan hat, daß es an der letzteren Absicht und folgeweise an ihrer Kenntnis davon gefehlt habe, würde sie, um der Anfechtung zu entgehen, immer noch den Beweis zu erbringen haben, daß sie von der Zahlungseinstellung nichts gewußt habe. Dies ist im Gesetze klar ausgesprochen. Es genügt in den Fällen der sogen. inkongruenten Deckung, daß sie nach der Zahlungseinstellung gewährt ist, um die Verurteilung des Anfechtungs-beklagten zu rechtfertigen, der jenen Beweis nicht geführt hat.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 10 S. 38; Urteil des er-kennenden Senats vom 29. Januar 1907, Rep. VII 147/06.

Der Berufungsrichter hätte daher die Klage aus dem Gesichtspunkte des § 30 Nr. 2 RD. prüfen müssen.“ . . .